

Nr.: 6/2005

18. Juli 2005

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

### **Inhaltsverzeichnis**

Seite

Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung  
nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002  
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2002) . . . . . 3

Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung  
nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002 (veröffentlicht in den  
Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2002) in der  
geänderten Fassung vom 09.05.2003  
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003) . . . . . 7

Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung  
nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang  
Volkswirtschaftslehre vom 02.04.2002  
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2002) . . . . . 13

Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung  
nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang  
Volkswirtschaftslehre vom 02.04.2002 (veröffentlicht in den  
Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2002) in der  
geänderten Fassung vom 09.05.2003  
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003) . . . . . 17

Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung  
nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.03.2001  
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001) . . . . . 23

Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung  
nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.03.2001 (veröffentlicht in den  
Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001) in der  
geänderten Fassung vom 09.05.2003  
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003) . . . . . 27

Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2001) . . . . .	32
Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2001) in der geänderten Fassung vom 09.05.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003) . . . . .	38
Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 13.03.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001) . . . . .	43
Satzung vom 20.05.05 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 13.03.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001) in der geänderten Fassung vom 09.05.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003) . . . . .	47
Bekanntgabe der Korrektur von Studienablaufplänen für das Studium des "vertieft studierten Faches" Katholische Religion für die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen . . . . .	53
Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main . . . . .	56
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für das "studierte Fach" Grundschuldidaktik im Studiengang Lehramt an Grundschulen Vom 20.06.2005 . . . . .	57
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Statik und Dynamik der Tragwerke der Fakultät Bauingenieurwesen . . . . .	73
Berichtigung/Ergänzung zur Bekanntgabe der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung, Medienpraxis vom 22.04.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2005) . . . . .	73

**Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2002)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002, bestätigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23.05.2001, AZ 3-7831-11/131-6 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Gute Kenntnisse in Fremdsprachen“ durch die Worte „Gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Fachsprache“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 7 Satz 3 werden in der Aufzählung die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I“ und „Einführung in die Wirtschaftsinformatik II“ zu einer einzelnen Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ zusammengefasst, ebenso in Absatz 10 Nr. 3 „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II“ durch „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ ersetzt. Außerdem werden in § 4 durchgehend die Veranstaltungen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
3. An § 4 wird folgender Absatz 11 angefügt: „(11) Im Rahmen des Studium generale ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS nachzuweisen.“
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „8 Semesterwochenstunden (SWS)“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Volkswirtschaftslehre aus mindestens einem Prüfungsfachkern“ ersetzt durch „Volkswirtschaftslehre aus mindestens einem Prüfungsfachkern sowie weiteren Prüfungsleistungen, von denen mindestens 3 Leistungspunkte in einer oder mehreren Fachprüfungen eines weiteren volkswirtschaftlichen Fachkerns oder einem Fallstudienseminar erworben werden müssen.“ Weiter wird folgender Satz angefügt: „In Prüfungsfachkernen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen grundsätzlich nur bestanden, wenn alle im Fachkern gemäß der Modulbeschreibung geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Abweichende Regelungen gem. § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung und Regelungen für andere Module sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.“
6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Anzahl der Semesterwochenstunden, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind“ durch die Worte „die Anzahl der Leistungspunkte, die in den

einzelnen Fächern zu erwerben sind“ und das Wort „Studienablaufplan“ wird durch die Worte „Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen als Anhang zum Studienablaufplan, der in jedem Semester aktualisiert wird“ ersetzt.

7. Die Tabellen in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 werden durch die beigegefügteten Tabellen „Studienablaufplan für das Grundstudium“ (Anlage 1) und „Studienablaufplan für das Hauptstudium“ (Anlage 2) ersetzt.
8. An § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben (Modultitel, Modulnummer, Modulumfang, Leistungspunkte, Lehrform, Zuordnung zum Teilgebiet und Prüfungsfach, Niveaustufe, Lage im Studienplan/Semester, Angebotsturnus) und Angaben über Modulfunktionalität (Lernziel und zu erwerbende Kompetenzen, Lehrinhalt, Literaturempfehlungen), Prüfungen (Prüfungsmodalitäten und Leistungsnachweise), sowie eine Schnittstellenbeschreibung (erwartete Vorkenntnisse, Teilnehmerkreis, Beitrag zu anderen, nachfolgenden Modulen). Die Kurzfassung der Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben, den Namen der Dozenten für die bevorstehenden Lehrveranstaltungen und Angaben zu Prüfungen.“
9. In § 9 werden die Absätze 2 bis 6 komplett gestrichen. Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „(2) Die Anzahl der Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung wird durch den Prüfer festgelegt und erfolgt nach den Maßgaben des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Zeitstunden.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Studienkommission festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1  
Studienablaufplan für das Grundstudium BWL

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
<b>Propädeutische Inhalte</b>	Buchführung	3 LP						
	Mathematik I	6 LP	Mathematik II	6 LP				
	Fremdsprache I	3 LP	Fremdsprache II	3 LP	Fremdsprache III	3 LP		
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3 LP	Jahresabschluss	3 LP	Personal	3 LP	Finanzierung / BWL jg. Unternehmen	3 LP
	Kostenrechnung	3 LP	Investitionsrechnung	3 LP	Produktion II /Logistik II	3 LP	Organisation/ Marketing II	3 LP
			Produktion I / Logistik I	3 LP				
			Technologie- & Innovationsmanagement/ Marketing I	3 LP				
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3 LP			Makroökonomie I	3 LP	Makroökonomie II	3 LP
					Mikroökonomie I	3 LP	Mikroökonomie II	3 LP
							Math. Analyse- instrumente	3 LP
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	3 LP					Einführung in betriebsw. Anwendungssysteme	3 LP
							Programmierung	3 LP
<b>Recht</b>	Privatrecht I	3 LP	Privatrecht II	3 LP	Öffentliches Recht	3 LP		
					Arbeitsrecht	3 LP		
<b>Statistik</b>			Statistik I	6 LP	Statistik II	6 LP		
<b>Wahlpflicht- Prüfungsleistungen</b>					Wahlpflichtmodul	3 LP	Wahlpflichtmodul	3 LP
<b>Ergänzende Prüfungsleistungen</b>					Ergänzendes Modul	3 LP	Ergänzendes Modul	6 LP



Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung  
Betriebswirtschaftslehre;  
diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

Anlage 2

Studienablaufplan für das Hauptstudium BWL:

	5. Semester		6. Semester		7. Semester	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Prüfungsfachkern 1*		Prüfungsfachkern 1*		Prüfungsfachkern 1*	(zus. 12 LP)
	Prüfungsfachkern 2		Prüfungsfachkern 2	(zus. 12 LP)		
			Prüfungsfachkern 3**		Prüfungsfachkern 3**	(zus. 12 LP)
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Prüfungsfachkern 4*		Prüfungsfachkern 4*		Prüfungsfachkern 4*	(zus. 12 LP)
<b>Wahlpflichtfach</b>	Prüfungsfachkern 5		Prüfungsfachkern 5		Prüfungsfachkern 5	(zus. 12 LP)
<b>Sonstige Prüfungsleistungen</b>	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 6 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 12 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 12 LP

\* Falls der Prüfungsfachkern sich über drei Fachsemester erstreckt

\*\* Falls der Prüfungsfachkern im Sommersemester begonnen werden kann.

Das 8. Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

**Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2002) **in der geänderten Fassung vom 09.05.2003** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 02.04.2002 in der geänderten Fassung vom 09. 05. 2003, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 03. 02. 2003, Az. 3-7831-11/139-9 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift zu § 12 und wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Fachprüfungen und Modulprüfungen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.“
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „durch das Prüfungsamt“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „den Fachprüfungen“ die Worte „oder der Diplomprüfung insgesamt“ eingefügt und die Worte „für die jeweiligen Fachprüfungen“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „erforderlichenfalls“ durch die Worte „falls erforderlich“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule“ eingefügt und das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt. In Nr. 4 werden nach dem Wort „Prüfungskandidat“ die Worte „nach Maßgabe des Landesrechts“ eingefügt.
7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Mündliche Prüfungsleistungen sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat umfassen.“
8. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Prüferinnen oder“ gestrichen.

9. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.“
10. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Wird in einer Fachprüfung nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Prüfungsfach.“
11. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ungewichtete“ durch die Worte „mit den Leistungspunkten gewichtete“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und“ durch die Worte „Fach- und Modulnoten und der Note“ ersetzt.
12. In § 8 wird der Absatz 5 neu angefügt: „Für die Bildung von Modulnoten gilt Abs. 2 entsprechend.“
13. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Studien- oder Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt. Der dritte Satz dieses Absatzes wird gestrichen.
14. Nach § 10 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 und der bisherige Absatz 3 werden zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst. Der neue Absatz 2 lautet: „In Fachkernen und anderen begründeten Fällen ist eine Fach- oder Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Regelung ist in der Studienordnung oder in der Modulbeschreibung bekannt zu geben. Diese können vorsehen, dass bestimmte Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls durch andere Prüfungsleistungen ersetzt oder mit anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden können. Dabei kann auch eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Note für beide Prüfungsleistungen zusammen mindestens "ausreichend" (4,0) ist.“
15. In § 10 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt.
16. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des vorletzten Semesters innerhalb der Regelstudienzeit über 60 Leistungspunkte hinaus erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Alternativ gelten auf Antrag des Kandidaten erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung im Wert dieser Leistungspunkte als nicht durchgeführt. Im Ausland erbrachte oder angerechnete Prüfungsleistungen fallen nicht unter diese Freiversuchsregelung.“
17. § 12 wird wie folgt insgesamt neu gefasst:  
„(1) Nicht bestandene Fachprüfungen und Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die im ersten Prüfungsversuch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.“

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung in den Pflichtmodulen gemäß § 25 Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen und nicht bestandene Modulprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung, die nicht zu den Pflichtmodulen gemäß § 27 Abs. 3 gehören, müssen nicht wiederholt werden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.“

18. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten, darunter einen Studenten. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.“

19. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.“ Außerdem wird folgender Satz an Absatz 2 angefügt: „Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.“

20. In §14 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

21. In § 14 wird ein neuer Absatz 7 angefügt: „Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung prüfungsorganisatorischer Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.“

22. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.“ Im jetzt neu als Satz 3 bezeichneten bisherigen Satz 2 wird das Wort „SächsHG“ durch das Wort „Landesrecht“ ersetzt.

23. In § 18 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „nach Abschluss der letzten Fachprüfung“ durch die Worte „nach der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung“ ersetzt. Im Satz 7 werden nach den Worten „so wird“ die Worte „nach Ablauf der Frist“ eingefügt.

24. § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“ Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

25. Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Diplomprüfung mindestens 90 Leistungspunkte gemäß § 27

Abs. 6 erworben hat.“ Im neuen Satz 4 werden nach den Worten „Annahme der Diplomarbeit“ die Worte „und der Voraussetzung nach Satz 2“ eingefügt.

26. In § 20 Abs. 2 wird im Satz 1 das Wort „Prüfungsfachkerne“ durch das Wort „Prüfungsfächer“ ersetzt und in Satz 4 nach den Worten „Beiblatt zum Zeugnis“ die Worte „der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung“ eingefügt.
27. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und hinter dem Wort „Diplomurkunde“ die Worte „und das Diploma Supplement“ eingefügt.
28. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
29. In § 23 Abs. 4 werden nach dem Wort „Dauer“ die Worte „im kaufmännischen Bereich“ eingefügt.
30. In § 25 Abs. 2 Satz 3 bis 5 werden die Worte „wie folgt“ durch die Worte „in den folgenden Pflichtmodulen“ ersetzt. Die Worte „auch Teilprüfungen“ werden ersetzt durch „für ein Pflichtmodul auch mehrere Prüfungen“. Das Wort „Teilprüfungsleistung“ wird an zwei Stellen durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
31. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters können Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen mit insgesamt höchstens 18 Leistungspunkten, jedoch nicht aus dem Prüfungsfach nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, fehlen.“
32. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsfächern“ das Wort „(Fachprüfungen)“ eingefügt. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der zweite Teil der Diplomprüfung umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.“
33. In § 27 Abs. 2 wird zwischen dem Wort „ein“ und dem Wort „Wahlpflichtfach“ das Wort „sonstiges“ eingefügt.
34. In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den „Fallstudien der Volkswirtschaftslehre““ ersetzt durch „weiteren Prüfungsleistungen, von denen mindestens 3 Leistungspunkte in einer oder mehreren Fachprüfungen eines weiteren volkswirtschaftlichen Fachkerns oder einem Fallstudienseminar erworben werden müssen“. In Satz 2 werden zwischen den Worten „Prüfungsfachkerne werden“ und den Worten „aus Prüfungsleistungen“ die Worte „als spezielle Module“ eingefügt und folgende Sätze werden an § 27 Abs. 3 am Ende angefügt: „Für einzelne Fächer können in der Studienordnung Pflichtmodule festgelegt werden. Weitere Module werden aus ergänzenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder gemäß der mit anderen Fakultäten geschlossenen Vereinbarungen gebildet. Ergänzende Lehrveranstaltungen ermöglichen in der Regel zusätzliche Prüfungsleistungen in einem Modul im Umfang von zusammen 3, 6 oder 12 Leistungspunkten. Der Fakultätsrat legt den Katalog wählbarer Fachkerne und Module fest und gibt diesen als Anhang zum Studienablaufplan bekannt.“
35. Die Prüfungsfachkerne in § 27 Abs. 4 werden als Aufzählung nach Spiegelstrichen wie folgt aufgezählt:
  - „- Betriebliche Umweltökonomie
  - Betriebliches Rechnungswesen/Controlling
  - Betriebswirtschaftslehre junger Unternehmen
  - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

- Energiewirtschaft
- Finanzwirtschaft und Finanzdienstleistungen
- Industrielles Management
- Logistik
- Marketing
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Organisation
- Personalwirtschaft
- Technologie- und Innovationsmanagement
- Wirtschaftsprüfung“

36. In § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 wird das Wort „Prüfungsfachkerne“ an zwei Stellen durch die Worte „Fachkerne und Module“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ gestrichen. Zwischen dem Wort „Prüfungsausschuss“ und dem Wort „erweitert“ werden die Worte „vorübergehend eingeschränkt oder“ eingefügt.
37. An § 27 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt: „Art und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen eines Fachkerns und ergänzenden Prüfungsleistungen eines Moduls sowie ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen werden in einer Modulbeschreibung dargestellt, die jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben wird. Eine aktualisierte Kurzfassung aller Modulbeschreibungen für das kommende Studienjahr ist dem Studienablaufplan in jedem Semester als Anhang beizufügen. Für fachübergreifende Module und Fachkerne enthält diese auch die Angabe, in welchem Umfang die Leistungspunkte welchen Prüfungsfächern zugerechnet werden.“
38. § 27 Abs. 9 erhält folgende Fassung: „Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung der Fristen von § 10 Abs. 6 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 75 der insgesamt 90 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung führt. Die fehlenden Leistungspunkte müssen bis zum Prüfungskolloquium gem. § 19 Abs. 3 nachgewiesen werden.“
39. § 28 erhält folgende Fassung: „Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Aus fachlich begründeter Notwendigkeit kann etwa bei Diplomarbeiten mit experimenteller oder empirischer Aufgabenstellung die Dauer um höchstens drei Monate verlängert werden.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 24.01.2005, Az.: 3-7831-11/131-11.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 02.04.2002**  
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2002)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 02.04.2002, bestätigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 23.05.2001, AZ 3-7831-11/91-4 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Gute Kenntnisse in Fremdsprachen“ durch die Worte „Gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Fachsprache“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 7 Satz 3 werden in der Aufzählung die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I“ und „Einführung in die Wirtschaftsinformatik II“ zu einer einzelnen Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ zusammengefasst, ebenso in Abs. 10 Nr. 3 „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II“ durch „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ ersetzt. Außerdem werden in § 4 durchgehend die Veranstaltungen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
3. An § 4 wird folgender Absatz 11 angefügt: „(11) Im Rahmen des Studium generale ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS nachzuweisen.“
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „8 Semesterwochenstunden (SWS)“ gestrichen.
5. An § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „In Prüfungsfachkernen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen grundsätzlich nur bestanden, wenn alle im Fachkern gemäß der Modulbeschreibung geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Abweichende Regelungen gem. § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung und Regelungen für andere Module sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.“
6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Anzahl der Semesterwochenstunden, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind“ durch die Worte „die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Fächern zu erwerben sind“ und das Wort „Studienablaufplan“ wird durch die Worte „Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen als Anhang zum Studienablaufplan, der in jedem Semester aktualisiert wird“ ersetzt.
7. Die Tabellen in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 werden durch die beigefügten Tabellen „Studienablaufplan für das Grundstudium“ (Anlage 1) und „Studienablaufplan für das Hauptstudium“ (Anlage 2) ersetzt.

8. An § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben (Modultitel, Modulnummer, Modulumfang, Leistungspunkte, Lehrform, Zuordnung zum Teilgebiet und Prüfungsfach, Niveaustufe, Lage im Studienplan/Semester, Angebotsturnus) und Angaben über Modulfunktionalität (Lernziel und zu erwerbende Kompetenzen, Lehrinhalt, Literaturempfehlungen), Prüfungen (Prüfungsmodalitäten und Leistungsnachweise), sowie eine Schnittstellenbeschreibung (erwartete Vorkenntnisse, Teilnehmerkreis, Beitrag zu anderen, nachfolgenden Modulen). Die Kurzfassung der Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben, den Namen der Dozenten für die bevorstehenden Lehrveranstaltungen und Angaben zu Prüfungen.“
9. In § 9 werden die Absätze 2 bis 6 komplett gestrichen. Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „(2) Die Anzahl der Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung wird durch den Prüfer festgelegt und erfolgt nach den Maßgaben des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Zeitstunden.“

## **Artikel 2      In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Studienkommission festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

Studienablaufplan für das Grundstudium VWL:

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
<b>Propädeutische Inhalte</b>	Buchführung Mathematik I Fremdsprache I	3 LP 6 LP 3 LP	Mathematik II Fremdsprache II	6 LP 3 LP	Fremdsprache III	3 LP		
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Kostenrechnung	3 LP 3 LP	Jahresabschluss Investitionsrechnung Produktion I / Logistik I Technologie- & Innovationsmanagement / Marketing I	3 LP 3 LP 3 LP 3 LP	Produktion II /Logistik II	3 LP	Finanzierung / BWL jg. Unternehmen	3 LP
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3 LP			Makroökonomie I Mikroökonomie I Ökonometrie I	3 LP 3 LP 3 LP	Makroökonomie II Mikroökonomie II Math. Analyseinstrum. Math.Wirtsch.theorie	3 LP 3 LP 3 LP 3 LP
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	3 LP					Einführung in betriebsw. Anwendungssysteme Programmierung	3 LP 3 LP
<b>Recht</b>	Privatrecht I	3 LP	Privatrecht II	3 LP	Öffentliches Recht Arbeitsrecht	3 LP 3 LP		
<b>Statistik</b>			Statistik I	6 LP	Statistik II	6 LP		
<b>Wahlpflicht- Prüfungsleistungen</b>					Wahlpflichtmodul	3 LP	Wahlpflichtmodul	3 LP
<b>Ergänzende Prüfungsleistungen</b>					Ergänzendes Modul	3 LP	Ergänzendes Modul	6 LP



Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung  
Volkswirtschaftslehre;  
diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

Anlage 2

Studienablaufplan für das Hauptstudium VWL:

	5. Semester		6. Semester		7. Semester	
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Prüfungsfachkern 1*		Prüfungsfachkern 1*		Prüfungsfachkern 1*	(zus. 12 LP)
	Prüfungsfachkern 2		Prüfungsfachkern 2	(zus. 12 LP)		
			Prüfungsfachkern 3**		Prüfungsfachkern 3**	(zus. 12 LP)
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Prüfungsfachkern 4*		Prüfungsfachkern 4*		Prüfungsfachkern 4*	(zus. 12 LP)
<b>Wahlpflichtfach</b>	Prüfungsfachkern 5		Prüfungsfachkern 5		Prüfungsfachkern 5	(zus. 12 LP)
<b>Sonstige Prüfungsleistungen</b>	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 6 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 12 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 12 LP

\* Falls der Prüfungsfachkern sich über drei Fachsemester erstreckt

\*\* Falls der Prüfungsfachkern im Sommersemester begonnen werden kann.

**Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 02.04.2002** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2002 **in der geänderten Fassung vom 09.05.2003** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 02.04.2002 in der geänderten Fassung vom 09.05.2003, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 03.02.2003, Az. 3-7831-11/91-6 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift zu § 12 und wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Fachprüfungen und Modulprüfungen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.“
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „durch das Prüfungsamt“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „den Fachprüfungen“ die Worte „oder der Diplomprüfung insgesamt“ eingefügt und die Worte „für die jeweiligen Fachprüfungen“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „erforderlichenfalls“ durch die Worte „falls erforderlich“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule“ eingefügt und das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt. In Nr. 4 werden nach dem Wort „Prüfungskandidat“ die Worte „nach Maßgabe des Landesrechts“ eingefügt.
7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Mündliche Prüfungsleistungen sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat umfassen.“
8. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Prüferinnen oder“ gestrichen.

9. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.“
10. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Wird in einer Fachprüfung nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Prüfungsfach.“
11. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ungewichtete“ durch die Worte „mit den Leistungspunkten gewichtete“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und“ durch die Worte „Fach- und Modulnoten und der Note“ ersetzt.
12. In § 8 wird der Absatz 5 neu angefügt: „Für die Bildung von Modulnoten gilt Absatz 2 entsprechend.“
13. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Studien- oder Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt. Der dritte Satz dieses Absatzes wird gestrichen.
14. Nach § 10 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 und der bisherige Absatz 3 werden zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst. Der neue Absatz 2 lautet: „In Fachkernen und anderen begründeten Fällen ist eine Fach- oder Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Regelung ist in der Studienordnung oder in der Modulbeschreibung bekannt zu geben. Diese können vorsehen, dass bestimmte Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls durch andere Prüfungsleistungen ersetzt oder mit anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden können. Dabei kann auch eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Note für beide Prüfungsleistungen zusammen mindestens "ausreichend" (4,0) ist.“
15. In § 10 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt.
16. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des vorletzten Semesters innerhalb der Regelstudienzeit über 60 Leistungspunkte hinaus erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Alternativ gelten auf Antrag des Kandidaten erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung im Wert dieser Leistungspunkte als nicht durchgeführt. Im Ausland erbrachte oder angerechnete Prüfungsleistungen fallen nicht unter diese Freiversuchsregelung.“
17. § 12 wird wie folgt insgesamt neu gefasst:  
„(1) Nicht bestandene Fachprüfungen und Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die im ersten Prüfungsversuch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.“

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung in den Pflichtmodulen gemäß § 25 Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen und nicht bestandene Modulprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung, die nicht zu den Pflichtmodulen gemäß § 27 Abs. 3 gehören, müssen nicht wiederholt werden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.“

18. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten, darunter einen Studenten. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.“

19. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.“ Außerdem wird folgender Satz an Absatz 2 angefügt: „Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.“

20. In §14 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

21. In § 14 wird ein neuer Absatz 7 angefügt: „Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung prüfungsorganisatorischer Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.“

22. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.“ Im jetzt neu als Satz 3 bezeichneten bisherigen Satz 2 wird das Wort „SächsHG“ durch das Wort „Landesrecht“ ersetzt.

23. In § 18 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „nach Abschluss der letzten Fachprüfung“ durch die Worte „nach der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung“ ersetzt. Im Satz 7 werden nach den Worten „so wird“ die Worte „nach Ablauf der Frist“ eingefügt.

24. § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“ Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

25. Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Diplomprüfung mindestens 90 Leistungspunkte gemäß § 27

Abs. 6 erworben hat.“ Im neuen Satz 4 werden nach den Worten „Annahme der Diplomarbeit“ die Worte „und der Voraussetzung nach Satz 2“ eingefügt.

26. In § 20 Abs. 2 wird im Satz 1 das Wort „Prüfungsfachkerne“ durch das Wort „Prüfungsfächer“ ersetzt und in Satz 4 nach den Worten „Beiblatt zum Zeugnis“ die Worte „der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung“ eingefügt.
27. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und hinter dem Wort „Diplomurkunde“ die Worte „und das Diploma Supplement“ eingefügt.
28. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
29. In § 23 Abs. 4 werden nach dem Wort „Dauer“ die Worte „im kaufmännischen Bereich“ eingefügt.
30. In § 25 Abs. 2 Satz 3 bis 5 werden die Worte „wie folgt“ durch die Worte „in den folgenden Pflichtmodulen“ ersetzt. Die Worte „auch Teilprüfungen“ werden ersetzt durch „für ein Pflichtmodul auch mehrere Prüfungen“. Das Wort „Teilprüfungsleistung“ wird an zwei Stellen durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
31. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters können Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen mit insgesamt höchstens 18 Leistungspunkten, jedoch nicht aus dem Prüfungsfach nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, fehlen.“
32. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsfächern“ das Wort „(Fachprüfungen)“ eingefügt. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der zweite Teil der Diplomprüfung umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.“
33. In § 27 Abs. 2 wird zwischen dem Wort „ein“ und dem Wort „Wahlpflichtfach“ das Wort „sonstiges“ eingefügt.
34. In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „sowie den „Fallstudien der Volkswirtschaftslehre““ gestrichen. In Satz 2 werden zwischen den Worten „Prüfungsfachkerne werden“ und den Worten „aus Prüfungsleistungen“ die Worte „als spezielle Module“ eingefügt und folgende Sätze werden an § 27 Abs. 3 am Ende angefügt: „Für einzelne Fächer können in der Studienordnung Pflichtmodule festgelegt werden. Weitere Module werden aus ergänzenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder gemäß der mit anderen Fakultäten geschlossenen Vereinbarungen gebildet. Ergänzende Lehrveranstaltungen ermöglichen in der Regel zusätzliche Prüfungsleistungen in einem Modul im Umfang von zusammen 3, 6 oder 12 Leistungspunkten. Der Fakultätsrat legt den Katalog wählbarer Fachkerne und Module fest und gibt diesen als Anhang zum Studienablaufplan bekannt.“
35. Die Prüfungsfachkerne in § 27 Abs. 4 werden als Aufzählung nach Spiegelstrichen wie folgt aufgezählt:
  - „- Allokationstheorie
  - Empirische Finanzwissenschaft und Finanzpolitik
  - Finanzwissenschaft
  - Geld, Kredit und Währung
  - Institutionen- und Industrieökonomik
  - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
  - Managerial Economics “

36. In § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 wird das Wort „Prüfungsfachkerne“ an zwei Stellen durch die Worte „Fachkerne und Module“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ gestrichen. Zwischen dem Wort „Prüfungsausschuss“ und dem Wort „erweitert“ werden die Worte „vorübergehend eingeschränkt oder“ eingefügt.
37. An § 27 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt: „Art und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen eines Fachkerns und ergänzenden Prüfungsleistungen eines Moduls sowie ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen werden in einer Modulbeschreibung dargestellt, die jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben wird. Eine aktualisierte Kurzfassung aller Modulbeschreibungen für das kommende Studienjahr ist dem Studienablaufplan in jedem Semester als Anhang beizufügen. Für fachübergreifende Module und Fachkerne enthält diese auch die Angabe, in welchem Umfang die Leistungspunkte welchen Prüfungsfächern zugerechnet werden.“
38. § 27 Abs. 9 erhält folgende Fassung: „Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung der Fristen von § 10 Abs. 6 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 75 der insgesamt 90 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung führt. Die fehlenden Leistungspunkte müssen bis zum Prüfungskolloquium gem. §19 Abs. 3 nachgewiesen werden.“
39. § 28 erhält folgende Fassung: „Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Aus fachlich begründeter Notwendigkeit kann etwa bei Diplomarbeiten mit experimenteller oder empirischer Aufgabenstellung die Dauer um höchstens drei Monate verlängert werden.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 24.01.2005, Az.: 3-7831-11/91-8.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.03.2001** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.03.2001, bestätigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.11.2000, AZ 2-7831-11/205-2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung zehn Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich dabei über acht Semester. Ein Semester ist für die Ableistung der berufspraktischen Ausbildung (Pflichtpraktikum), das zehnte Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.“ In Absatz 2 wird das Wort „fünfsemestriges“ durch das Wort „sechssemestriges“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Gute Kenntnisse in Fremdsprachen“ durch die Worte „Gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Fachsprache“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 7 Satz 3 werden in der Aufzählung die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I“ und „Einführung in die Wirtschaftsinformatik II“ zu einer einzelnen Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ zusammengefasst, ebenso in Abs. 10 Nr. 3 „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II“ durch „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ ersetzt. Außerdem werden in § 4 durchgehend die Veranstaltungen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
4. An § 4 wird folgender Absatz 11 angefügt: „(11) Im Rahmen des Studium generale ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS nachzuweisen.“
5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „8 Semesterwochenstunden (SWS)“ gestrichen.
6. An § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „In Prüfungsfachkernen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen grundsätzlich nur bestanden, wenn alle im Fachkern gemäß der Modulbeschreibung geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Abweichende Regelungen gem. § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung und Regelungen für andere Module sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.“
7. In § 6 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.
8. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind“ durch die Worte „die Anzahl

der Leistungspunkte, die in den einzelnen Fächern zu erwerben sind“ und das Wort „Studienablaufplan“ wird durch die Worte „Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen als Anhang zum Studienablaufplan, der in jedem Semester aktualisiert wird“ ersetzt.

9. Die Tabellen in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 werden durch die beigegefügteten Tabellen „Studienablaufplan für das Grundstudium“ (Anlage 1) und „Studienablaufplan für das Hauptstudium“ (Anlage 2) ersetzt.
10. An § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben (Modultitel, Modulnummer, Modulumfang, Leistungspunkte, Lehrform, Zuordnung zum Teilgebiet und Prüfungsfach, Niveaustufe, Lage im Studienplan/Semester, Angebotsturnus) und Angaben über Modulfunktionalität (Lernziel und zu erwerbende Kompetenzen, Lehrinhalt, Literaturempfehlungen), Prüfungen (Prüfungsmodalitäten und Leistungsnachweise), sowie eine Schnittstellenbeschreibung (erwartete Vorkenntnisse, Teilnehmerkreis, Beitrag zu anderen, nachfolgenden Modulen). Die Kurzfassung der Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben, den Namen der Dozenten für die bevorstehenden Lehrveranstaltungen und Angaben zu Prüfungen.“
11. An § 9 werden die Absätze 2 bis 6 komplett gestrichen. Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „(2) Die Anzahl der Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung wird durch den Prüfer festgelegt und erfolgt nach den Maßgaben des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Zeitstunden.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Studienkommission festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

Studienablaufplan für das Grundstudium Wirtschaftsingenieurwesen:

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
<b>Propädeutische Inhalte</b>	Buchführung	3 LP	Fremdsprache I**	3 LP	Fremdsprache II	3 LP	Fremdsprache III	3 LP
	Mathematik I	6 LP	Mathematik II	6 LP	Mathematik III	6 LP		
	Privatrecht I*	3 LP	Privatrecht II*	3 LP				
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6 LP	Jahresabschluss	3 LP				
	Kostenrechnung		Investitionsrechnung	3 LP				
			Produktion I / Logistik I	3 LP				
			Technologie- & Innovationsmanagement/ Marketing I	3 LP				
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3 LP			Mikroökonomie I	3 LP	Mikroökonomie II	3 LP
							Math. Analyseinstr.	3 LP
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	3 LP					Einführung in betriebsw. Anwendungssysteme	3 LP
							Programmierung	3 LP
<b>Naturwissenschaftlich-Technische Grundlagen</b>	Physik	6 LP	Chemie	4 LP	Technische Mechanik I	4,5 LP	Techn. Mechanik II	4,5 LP
			Elektrotechnik I	6 LP	Elektrotechnik II	6 LP		
<b>Statistik</b>			Statistik I	6 LP	Statistik II	6 LP		
<b>Wahlpflicht-Prüfungsleistungen</b>					Wahlpflichtmodul	3 LP	Wahlpflichtmodul	3 LP
<b>Ergänzende Prüfungsleistungen</b>					Ergänzendes Modul	3 LP	Ergänzende Module	6 LP

\* Alternativ im 3. und 4. Semester

\*\* Alternativ im 1. Semester (II und III im 2. und 3. Semester)

 Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen; diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

Anlage 2

Studienablaufplan für das Hauptstudium Wirtschaftsingenieurwesen:

	5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Prüfungsfachkern 1**		Prüfungsfachkern 1**		Prüfungsfachkern 1** Prüfungsfachkern 2	(zus. 12 LP)	Prüfungsfachkern 2	(zus. 12 LP)
<b>Ingenieurwissenschaften</b>	Prüfungsfachkern 3 Prüfungsfachkern 4**		Prüfungsfachkern 3 Prüfungsfachkern 4**	(zus. 12 LP)	* Prüfungsfachkern 4**	(zus. 12 LP)	*	
<b>Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach (Integrationsfach)</b>	Prüfungsfachkern 5		Prüfungsfachkern 5	(zus. 12 LP)	*		*	
<b>Wahlpflichtfach</b>	*		*		Prüfungsfachkern 6		Prüfungsfachkern 6	(zus. 12 LP)
<b>Sonstige Prüfungsleistungen</b>	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 6 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 12 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 12 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 18 LP
<b>Leistungspunkte</b>		ca. 30 LP		ca. 30 LP		ca. 30 LP		ca. 30 LP

\* Prüfungsfachkerne und sonstige Prüfungsleistungen können auch in diesen Semestern belegt werden.

\*\* Falls Prüfungsfachkern sich über drei Fachsemester erstreckt

LP = Leistungspunkte

**Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.03.2001** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001) **in der geänderten Fassung vom 09.05.2003** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.03.2001 in der geänderten Fassung vom 09.05.2003, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 03.02.2003, Az. 3-7831-11/205-7 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift zu § 12 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Fachprüfungen und Modulprüfungen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „neunten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt. In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.“
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „durch das Prüfungsamt“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „den Fachprüfungen“ die Worte „oder der Diplomprüfung insgesamt“ eingefügt und die Worte „für die jeweiligen Fachprüfungen“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „erforderlichenfalls“ durch die Worte „falls erforderlich“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule“ eingefügt und das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt. In Nr. 4 werden nach dem Wort „Prüfungskandidat“ die Worte „nach Maßgabe des Landesrechts“ eingefügt.
7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Mündliche Prüfungsleistungen sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat umfassen.“
8. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Prüferinnen oder“ gestrichen.

9. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.“
10. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Wird in einer Fachprüfung nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Prüfungsfach.“
11. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ungewichtete“ durch die Worte „mit den Leistungspunkten gewichtete“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und“ durch die Worte „Fach- und Modulnoten und der Note“ ersetzt.
12. In § 8 wird der Absatz 5 neu angefügt: „Für die Bildung von Modulnoten gilt Absatz 2 entsprechend.“
13. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Studien- oder Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt. Der dritte Satz dieses Absatzes wird gestrichen.
14. Nach § 10 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 und der bisherige Absatz 3 werden zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst. Der neue Absatz 2 lautet: „In Fachkernen und anderen begründeten Fällen ist eine Fach- oder Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Regelung ist in der Studienordnung oder in der Modulbeschreibung bekannt zu geben. Diese können vorsehen, dass bestimmte Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls durch andere Prüfungsleistungen ersetzt oder mit anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden können. Dabei kann auch eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Note für beide Prüfungsleistungen zusammen mindestens "ausreichend" (4,0) ist.“
15. In § 10 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt. In § 10 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „13. Fachsemesters“ durch die Worte „14. Fachsemesters“ ersetzt.
16. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des vorletzten Semesters innerhalb der Regelstudienzeit über 90 Leistungspunkte hinaus erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Alternativ gelten auf Antrag des Kandidaten erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung im Wert dieser Leistungspunkte als nicht durchgeführt. Im Ausland erbrachte oder angerechnete Prüfungsleistungen fallen nicht unter diese Freiversuchsregelung.“
17. § 12 wird wie folgt insgesamt neu gefasst:  
„(1) Nicht bestandene Fachprüfungen und Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die im ersten Prüfungsversuch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.“

- (2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung in den Pflichtmodulen gemäß § 25 Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (4) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen und nicht bestandene Modulprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung, die nicht zu den Pflichtmodulen gemäß § 27 Abs. 3 gehören, müssen nicht wiederholt werden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.“
18. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten, darunter einen Studenten. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.“
19. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.“ Außerdem wird folgender Satz an Absatz 2 angefügt: „Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.“
20. In § 14 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
21. In § 14 wird ein neuer Absatz 7 angefügt: „Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung prüfungsorganisatorischer Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.“
22. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.“ Im jetzt neu als Satz 3 bezeichneten bisherigen Satz 2 wird das Wort „SächsHG“ durch das Wort „Landesrecht“ ersetzt.
23. In § 18 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „nach Abschluss der letzten Fachprüfung“ durch die Worte „nach der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung“ ersetzt. Im Satz 7 werden nach den Worten „so wird“ die Worte „nach Ablauf der Frist“ eingefügt.
24. § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“ Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
25. Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Diplomprüfung mindestens 120 Leistungspunkte gemäß § 27

Abs. 6 erworben hat.“ und im neuen Satz 4 werden nach den Worten „Annahme der Diplomarbeit“ die Worte „und der Voraussetzung nach Satz 2“ eingefügt.

26. In § 20 Abs. 2 wird im Satz 1 das Wort „Prüfungsfachkerne“ durch das Wort „Prüfungsfächer“ ersetzt und in Satz 4 nach den Worten „Beiblatt zum Zeugnis“ die Worte „der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung“ eingefügt.
27. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und hinter dem Wort „Diplomurkunde“ die Worte „und das Diploma Supplement“ eingefügt.
28. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. In Absatz 2 wird das Wort „fünfsemestriges“ durch das Wort „sechssemestriges“ ersetzt und nach dem Wort „Hauptstudium“ in Klammern „davon ein Praktikumsemester“ eingefügt. In Absatz 4 wird der Halbsatz „davon drei Monate im kaufmännischen und drei Monate im technischen Bereich, das auch in Teilen abgeleistet werden kann“ gestrichen.
29. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
30. In § 25 Abs. 2 Satz 3 bis 5 werden die Worte „wie folgt“ durch die Worte „in den folgenden Pflichtmodulen“ ersetzt. Die Worte „auch Teilprüfungen“ werden ersetzt durch „für ein Pflichtmodul auch mehrere Prüfungen“. Das Wort „Teilprüfungsleistung“ wird an zwei Stellen durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
31. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters können Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen mit insgesamt höchstens 18 Leistungspunkten, jedoch nicht aus dem Prüfungsfach nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, fehlen.“
32. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsfächern“ das Wort „(Fachprüfungen)“ eingefügt. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der zweite Teil der Diplomprüfung umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.“
33. In § 27 Abs. 2 wird zwischen dem Wort „ein“ und dem Wort „Wahlpflichtfach“ das Wort „weiteres“ durch das Wort „sonstiges“ ersetzt.
34. In § 27 Abs. 3 Satz 2 werden zwischen den Worten „Prüfungsfachkerne werden“ und den Worten „aus Prüfungsleistungen“ die Worte „als spezielle Module“ eingefügt und folgende Sätze werden an § 27 Abs. 3 am Ende angefügt: „Für einzelne Fächer können in der Studienordnung Pflichtmodule festgelegt werden. Weitere Module werden aus ergänzenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder gemäß der mit anderen Fakultäten geschlossenen Vereinbarungen gebildet. Ergänzende Lehrveranstaltungen ermöglichen in der Regel zusätzliche Prüfungsleistungen in einem Modul im Umfang von zusammen 3, 6 oder 12 Leistungspunkten. Der Fakultätsrat legt den Katalog wählbarer Fachkerne und Module fest und gibt diesen als Anhang zum Studienablaufplan bekannt.“
35. In § 27 Abs. 4 Satz 2 bis 4 wird das Wort „Prüfungsfachkerne“ an drei Stellen durch die Worte „Fachkerne und Module“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ gestrichen. Zwischen dem Wort „Prüfungsausschuss“ und dem Wort „erweitert“ werden die Worte „vorübergehend eingeschränkt oder“ eingefügt.
36. An § 27 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt: „Art und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen eines Fachkerns und ergänzenden Prüfungsleistungen eines Moduls sowie

ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen werden in einer Modulbeschreibung dargestellt, die jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben wird. Eine aktualisierte Kurzfassung aller Modulbeschreibungen für das kommende Studienjahr ist dem Studienablaufplan in jedem Semester als Anhang beizufügen. Für fachübergreifende Module und Fachkerne enthält diese auch die Angabe, in welchem Umfang die Leistungspunkte welchen Prüfungsfächern zugerechnet werden.“

37. § 27 Abs. 9 erhält folgende Fassung: „Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung der Fristen von § 10 Abs. 6 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 105 der insgesamt 120 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung führt. Die fehlenden Leistungspunkte müssen bis zum Prüfungskolloquium gem. § 19 Abs. 3 nachgewiesen werden.“

38. § 28 erhält folgende Fassung: „Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. Aus fachlich begründeter Notwendigkeit kann etwa bei Diplomarbeiten mit experimenteller oder empirischer Aufgabenstellung die Dauer um höchstens drei Monate verlängert werden.“

## **Artikel 2      In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.01.2005, Az.: 3-7831-11/205-6.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001**  
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2001)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001, bestätigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11.12.2000, AZ 2-7831-11/132-9 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Gute Kenntnisse in Fremdsprachen“ durch die Worte „Gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Fachsprache“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 8 Satz 3 werden in der Aufzählung die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I“ und „Einführung in die Wirtschaftsinformatik II“ zu einer einzelnen Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ zusammengefasst, ebenso in Absatz 11 Nr. 3 „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II“ durch „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ ersetzt. Außerdem werden in § 4 durchgehend die Veranstaltungen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
3. An § 4 wird folgender Absatz 12 angefügt: „(12) Im Rahmen des Studium generale ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS nachzuweisen.“
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „8 Semesterwochenstunden (SWS)“ gestrichen.
5. An § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „In Prüfungsfachkernen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen grundsätzlich nur bestanden, wenn alle im Fachkern gemäß der Modulbeschreibung geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Abweichende Regelungen gem. § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung und Regelungen für andere Module sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.“
6. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Näheres regelt die Praktikumsordnung.“ durch die Worte „Näheres regeln die Praktikumsordnung und die Richtlinie für das Schulpraktikum.“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind“ durch die Worte „die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Fächern zu erwerben sind“ und das Wort „Studienablaufplan“ wird durch die Worte „Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen als Anhang zum Studienablaufplan, der in jedem Semester aktualisiert wird“ ersetzt.
8. Die Tabellen in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 werden durch die beigefügten Tabellen „Studien-

ablaufplan für das Grundstudium in der Studienrichtung I“ (Anlage 1), „Studienablaufplan für das Grundstudium in der Studienrichtung II“ (Anlage 2), „Studienablaufplan für das Hauptstudium in der Studienrichtung I“ (Anlage 3), „Studienablaufplan für das Hauptstudium in der Studienrichtung II“ (Anlage 4) ersetzt.

9. An § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben (Modultitel, Modulnummer, Modulumfang, Leistungspunkte, Lehrform, Zuordnung zum Teilgebiet und Prüfungsfach, Niveaustufe, Lage im Studienplan/Semester, Angebotsturnus) und Angaben über Modulfunktionalität (Lernziel und zu erwerbende Kompetenzen, Lehrinhalt, Literaturempfehlungen), Prüfungen (Prüfungsmodalitäten und Leistungsnachweise), sowie eine Schnittstellenbeschreibung (erwartete Vorkenntnisse, Teilnehmerkreis, Beitrag zu anderen, nachfolgenden Modulen). Die Kurzfassung der Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben, den Namen der Dozenten für die bevorstehenden Lehrveranstaltungen und Angaben zu Prüfungen.“
10. In § 9 werden die Absätze 2 bis 6 komplett gestrichen. Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „(2) Die Anzahl der Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung wird durch den Prüfer festgelegt und erfolgt nach den Maßgaben des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Zeitstunden.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Studienkommission festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

Studienablaufplan für das Grundstudium Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung I:

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
<b>Propädeutische Inhalte</b>	Buchführung Mathematik I	3 LP 6 LP	Mathematik II	6 LP				
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Kostenrechnung	3 LP 3 LP	Jahresabschluss Investitionsrechnung Produktion I / Logistik I Technologie- & Innovationsmanagement/ Marketing I	3 LP 3 LP 3 LP 3 LP	Personal Produktion II /Logistik II	3 LP 3 LP	Finanzierung / BWL jg. Unternehmen Organisation / Marketing II	3 LP 3 LP
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3 LP			Makroökonomie I Mikroökonomie I	3 LP 3 LP	Makroökonomie II Mikroökonomie II Math. Analyseinstrumente	3 LP 3 LP 3 LP
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	3 LP					Einführung in betriebsw. Anwendungssysteme Programmierung	3 LP 3 LP
<b>Wirtschaftspädagogik</b>	Wirtschaftsdidaktik	3 LP	Kaufmännisches Bildungswesen	3 LP	Pädagogische Psychologie	3 LP	Empirische pädagogische Forschung	3 LP
<b>Recht</b>	Privatrecht I	3 LP	Privatrecht II	3 LP	Öffentliches Recht Arbeitsrecht	3 LP 3 LP		
<b>Statistik</b>			Statistik I	6 LP	Statistik II	6 LP		
<b>Sprachen</b>	Fremdsprache I	3 LP	Fremdsprache II	3 LP	Fremdsprache III	3 LP		
<b>Ergänzende Prüfungsleistungen</b>							Ergänzendes Modul	3 LP

Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung Wirtschaftspädagogik; diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

## Anlage 2

Studienablaufplan für das Grundstudium Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II:

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
<b>Propädeutische Inhalte</b>	Buchführung	3 LP						
	Mathematik I 1)	6 LP	Mathematik II 1)	6 LP				
	Fremdsprache I 2)	3 LP	Fremdsprache II 2)	3 LP	Fremdsprache III 2)	3 LP		
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3 LP	Jahresabschluss	3 LP			Finanzierung / BWL jg. Unternehmen	3 LP
	Kostenrechnung	3 LP	Investitionsrechnung	3 LP			Organisation / Marketing II	3 LP
			Produktion I / Logistik I	3 LP				
			Technologie- & Innovationsmanagement/ Marketing I	3 LP				
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3 LP			Mikroökonomie I	3 LP	Mikroökonomie II	3 LP
							Math. Analyse- instrumente	3 LP
<b>Wirtschaftsinformatik 3)</b>	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	3 LP						
<b>Wirtschaftspädagogik</b>	Wirtschaftsdidaktik	3 LP	Kaufmännisches Bildungswesen	3 LP	Pädagogische Psychologie	3 LP	Empirische pädagogische Forschung	3 LP
<b>Recht</b>	Privatrecht I	3 LP	Privatrecht II	3 LP	Öffentliches Recht	3 LP		
					Arbeitsrecht	3 LP		
<b>Statistik</b>			Statistik I	6 LP	Statistik II	6 LP		
<b>Doppelwahlpflichtfach</b>	lt. Anlage	4 LP	lt. Anlage	4 LP	lt. Anlage	6 LP	lt. Anlage	4 LP
<b>Ergänzende Prüfungsleistungen</b>							Ergänzendes Modul	3 LP



Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung Wirtschaftspädagogik; diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

1) wird durch Veranstaltungen zur Mathematik ersetzt, wenn diese als Doppelwahlpflichtfach gewählt wird  
2) wird durch Veranstaltungen zur Fremdsprache ersetzt, wenn diese als

Anlage 3

Studienablaufplan für das Hauptstudium Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung I :

	5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester	
<b>Wirtschaftspädagogik 1)</b>	Prüfungsfachkern 1 Prüfungsfachkern 2**		Prüfungsfachkern 1 Prüfungsfachkern 2**	(zus. 12 LP)	Prüfungsfachkern 2** (zus. 12 LP)		*	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Prüfungsfachkern 3**		Prüfungsfachkern 3**		Prüfungsfachkern 3** Prüfungsfachkern 4 (zus. 12 LP)		Prüfungsfachkern 4	(zus. 12 LP)
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Prüfungsfachkern 5		Prüfungsfachkern 5	(zus. 12 LP)	*		*	
<b>Wahlpflichtfach</b>	*		*		Prüfungsfachkern 6		Prüfungsfachkern 6	(zus. 12 LP)
<b>Sonstige Prüfungsleistungen</b>	Sonstige Prüfungsleistungen ca. 9 LP		Sonstige Prüfungsleistungen ca. 12 LP		Sonstige Prüfungsleistungen ca. 12 LP		Sonstige Prüfungsleistungen ca. 18 LP	

Anlage 4

Studienablaufplan für das Hauptstudium Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II:

	5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester	
<b>Wirtschaftspädagogik</b>	Prüfungsfachkern 1		Prüfungsfachkern 1	(zus. 12 LP)	*		*	
<b>Fachdidaktik des Doppelwahlpflichtfaches</b>	Prüfungsfachkern 2**		Prüfungsfachkern 2**		Prüfungsfachkern 2**	(zus. 12 LP)	*	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Prüfungsfachkern 3**		Prüfungsfachkern 3**		Prüfungsfachkern 3**	(zus. 12 LP)	*	
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Prüfungsfachkern 4		Prüfungsfachkern 4	(zus. 12 LP)	*		*	
<b>Doppelwahlpflichtfach</b>	Prüfungsfachkern 5a		Prüfungsfachkern 5a		Prüfungsfachkern 5b		Prüfungsfachkern 5b	(zus. 24 LP)
<b>Sonstige Prüfungsleistungen</b>	*		Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 15 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 18 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 18 LP

\* Prüfungsfachkerne und sonstige Prüfungsleistungen können auch in diesen Semestern belegt werden.

\*\* Falls der Prüfungsfachkern sich über drei Fachsemester erstreckt

Insgesamt sind mindestens 36 LP aus wirtschaftspädagogischen Fächern zu wählen.

**Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2001) **in der geänderten Fassung vom 09.05.2003** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 13.03.2001 in der geänderten Fassung vom 09. 05. 2003, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31. 01. 2003, Az. 3-7831-11/132-11 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift zu § 12 und wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Fachprüfungen und Modulprüfungen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.“
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „durch das Prüfungsamt“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „den Fachprüfungen“ die Worte „oder der Diplomprüfung insgesamt“ eingefügt und die Worte „für die jeweiligen Fachprüfungen“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „erforderlichenfalls“ durch die Worte „falls erforderlich“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule“ eingefügt und das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt. In Nr. 4 werden nach dem Wort „Prüfungskandidat“ die Worte „nach Maßgabe des Landesrechts“ eingefügt.
7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Mündliche Prüfungsleistungen sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat umfassen.“
8. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Prüferinnen oder“ gestrichen.

9. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.“
10. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Wird in einer Fachprüfung nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Prüfungsfach.“
11. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ungewichtete“ durch die Worte „mit den Leistungspunkten gewichtete“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und“ durch die Worte „Fach- und Modulnoten und der Note“ ersetzt.
12. In § 8 wird der Absatz 5 neu angefügt: „Für die Bildung von Modulnoten gilt Absatz 2 entsprechend.“
13. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Studien- oder Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt. Der dritte Satz dieses Absatzes wird gestrichen.
14. Nach § 10 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 und der bisherige Absatz 3 werden zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst. Der neue Absatz 2 lautet: „In Fachkernen und anderen begründeten Fällen ist eine Fach- oder Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Regelung ist in der Studienordnung oder in der Modulbeschreibung bekannt zu geben. Diese können vorsehen, dass bestimmte Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls durch andere Prüfungsleistungen ersetzt oder mit anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden können. Dabei kann auch eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Note für beide Prüfungsleistungen zusammen mindestens "ausreichend" (4,0) ist.“
15. In § 10 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt.
16. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des vorletzten Semesters innerhalb der Regelstudienzeit über 90 Leistungspunkte hinaus erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Alternativ gelten auf Antrag des Kandidaten erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung im Wert dieser Leistungspunkte als nicht durchgeführt. Im Ausland erbrachte oder angerechnete Prüfungsleistungen fallen nicht unter diese Freiversuchsregelung.“
17. § 12 wird wie folgt insgesamt neu gefasst:

„(1) Nicht bestandene Fachprüfungen und Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die im ersten Prüfungsversuch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.“

- (2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung in den Pflichtmodulen gemäß § 25 Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (4) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen und nicht bestandene Modulprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung, die nicht zu den Pflichtmodulen gemäß § 27 Abs. 3 gehören, müssen nicht wiederholt werden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.“
18. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten, darunter einen Studenten. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.“
19. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.“ Außerdem wird folgender Satz an Absatz 2 angefügt: „Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.“
20. In §14 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
21. In § 14 wird ein neuer Absatz 7 angefügt: „Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung prüfungsorganisatorischer Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.“
22. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.“ Im jetzt neu als Satz 3 bezeichneten bisherigen Satz 2 wird das Wort „SächsHG“ durch das Wort „Landesrecht“ ersetzt.
23. In § 18 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „nach Abschluss der letzten Fachprüfung“ durch die Worte „nach der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung“ ersetzt. Im Satz 7 werden nach den Worten „so wird“ die Worte „nach Ablauf der Frist“ eingefügt.
24. § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“ Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
25. Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Diplomprüfung mindestens 120 Leistungspunkte gemäß § 27

Abs. 6 erworben hat.“ Im neuen Satz 4 werden nach den Worten „Annahme der Diplomarbeit“ die Worte „und der Voraussetzung nach Satz 2“ eingefügt.

26. In § 20 Abs. 2 wird im Satz 1 das Wort „Prüfungsfachkerne“ durch das Wort „Prüfungsfächer“ ersetzt und in Satz 4 nach den Worten „Beiblatt zum Zeugnis“ die Worte „der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung“ eingefügt.
27. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und hinter dem Wort „Diplomurkunde“ die Worte „und das Diploma Supplement“ eingefügt.
28. Am Ende von § 23 Abs. 3 wird der Satz „Näheres regelt die Studienordnung.“ angefügt. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
29. In § 25 Abs. 2 Satz 3 bis 7 werden die Worte „wie folgt“ durch die Worte „in den folgenden Pflichtmodulen“ und in Nr. 1 das Wort „Klausurarbeit“ jeweils durch das Wort „Komplexprüfung“ ersetzt. Die Worte „auch Teilprüfungen“ werden ersetzt durch „für ein Pflichtmodul auch mehrere Prüfungen“. Das Wort „Teilprüfungsleistung“ wird an zwei Stellen durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
30. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters können Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen mit insgesamt höchstens 18 Leistungspunkten, jedoch nicht aus dem Prüfungsfach nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, fehlen.“
31. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsfächern“ das Wort „(Fachprüfungen)“ eingefügt. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der zweite Teil der Diplomprüfung umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.“
32. In § 27 Abs. 2 wird zwischen dem Wort „ein“ und dem Wort „Wahlpflichtfach“ das Wort „sonstiges“ eingefügt.
33. In § 27 Abs. 3 Satz 3 werden zwischen den Worten „Prüfungsfachkerne werden“ und den Worten „aus Prüfungsleistungen“ die Worte „als spezielle Module“ eingefügt. In Satz 5 werden nach den Worten „zu dieser Ordnung“ die Worte „und der Studienordnung“ eingefügt und folgende Sätze werden an § 27 Abs. 3 am Ende angefügt: „Für einzelne Fächer können in der Studienordnung Pflichtmodule festgelegt werden. Weitere Module werden aus ergänzenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder gemäß der mit anderen Fakultäten geschlossenen Vereinbarungen gebildet. Ergänzende Lehrveranstaltungen ermöglichen in der Regel zusätzliche Prüfungsleistungen in einem Modul im Umfang von zusammen 3, 6 oder 12 Leistungspunkten. Der Fakultätsrat legt den Katalog wählbarer Fachkerne und Module fest und gibt diesen als Anhang zum Studienablaufplan bekannt.“
34. In § 27 Abs. 4 Satz 2 und 4 wird das Wort „Prüfungsfachkerne“ an zwei Stellen durch die Worte „Fachkerne und Module“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ gestrichen. Zwischen dem Wort „Prüfungsausschuss“ und dem Wort „erweitert“ werden die Worte „vorübergehend eingeschränkt oder“ eingefügt.
35. An § 27 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt: „Art und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen eines Fachkerns und ergänzenden Prüfungsleistungen eines Moduls sowie ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen werden in einer Modulbeschreibung dargestellt, die jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstal-

tungen, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben wird. Eine aktualisierte Kurzfassung aller Modulbeschreibungen für das kommende Studienjahr ist dem Studienablaufplan in jedem Semester als Anhang beizufügen. Für fachübergreifende Module und Fachkerne enthält diese auch die Angabe, in welchem Umfang die Leistungspunkte welchen Prüfungsfächern zugerechnet werden.“

36. § 27 Abs. 9 erhält folgende Fassung: „Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung der Fristen von § 10 Abs. 6 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 105 der insgesamt 120 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung führt. Die fehlenden Leistungspunkte müssen bis zum Prüfungskolloquium gem. § 19 Abs. 3 nachgewiesen werden.“
37. § 28 erhält folgende Fassung: „Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. Aus fachlich begründeter Notwendigkeit kann etwa bei Diplomarbeiten mit experimenteller oder empirischer Aufgabenstellung die Dauer um höchstens zwei Monate verlängert werden.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 26.01.2005, Az.: 3-7831-11/132-13.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Satzung vom 20.05.2005 zur Änderung der Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 13.03.2001**  
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 13.03.2001, bestätigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.11.2000, AZ 2-7831-11/100-5 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Gute Kenntnisse in Fremdsprachen“ durch die Worte „Gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Fachsprache“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 7 Satz 4 werden in der Aufzählung die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I“ und „Einführung in die Wirtschaftsinformatik II“ zu einer einzelnen Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ zusammengefasst, ebenso in Absatz 10 Nr. 3 „Einführung in die Wirtschaftsinformatik I und II“ durch „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ ersetzt. Außerdem werden in § 4 durchgehend die Veranstaltungen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ durch „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.
3. An § 4 wird folgender Absatz 11 angefügt: „(11) Im Rahmen des Studium generale ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS nachzuweisen.“
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „8 Semesterwochenstunden (SWS)“ gestrichen.
5. An § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „In Prüfungsfachkernen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen grundsätzlich nur bestanden, wenn alle im Fachkern gemäß der Modulbeschreibung geforderten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Abweichende Regelungen gem. § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung und Regelungen für andere Module sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.“
6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind“ durch die Worte „die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Fächern zu erwerben sind“ und das Wort „Studienablaufplan“ wird durch die Worte „Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen als Anhang zum Studienablaufplan, der in jedem Semester aktualisiert wird“ ersetzt.
7. Die Tabellen in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 werden durch die beigefügten Tabellen „Studienablaufplan für das Grundstudium“ (Anlage 1) und „Studienablaufplan für das Hauptstudium“ (Anlage 2) ersetzt.

8. An § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben (Modultitel, Modulnummer, Modulumfang, Leistungspunkte, Lehrform, Zuordnung zum Teilgebiet und Prüfungsfach, Niveaustufe, Lage im Studienplan/Semester, Angebotsturnus) und Angaben über Modulfunktionalität (Lernziel und zu erwerbende Kompetenzen, Lehrinhalt, Literaturempfehlungen), Prüfungen (Prüfungsmodalitäten und Leistungsnachweise), sowie eine Schnittstellenbeschreibung (erwartete Vorkenntnisse, Teilnehmerkreis, Beitrag zu anderen, nachfolgenden Modulen). Die Kurzfassung der Modulbeschreibung enthält allgemeine Angaben, den Namen der Dozenten für die bevorstehenden Lehrveranstaltungen und Angaben zu Prüfungen.“
9. In § 9 werden die Absätze 2 bis 6 komplett gestrichen. Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „(2) Die Anzahl der Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung wird durch den Prüfer festgelegt und erfolgt nach den Maßgaben des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Zeitstunden.“

## **Artikel 2      In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Studienkommission festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

Studienablaufplan für das Grundstudium Wirtschaftsinformatik:

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
<b>Propädeutische Inhalte</b>	Buchführung	3 LP	Fremdsprache I	3 LP	Fremdsprache II	3 LP	Fremdsprache III	3 LP
	Mathematik I	6 LP	Mathematik II	6 LP				
	Privatrecht I*	3 LP	Privatrecht II*	3 LP				
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3 LP	Jahresabschluss	3 LP				
	Kostenrechnung	3 LP	Investitionsrechnung	3 LP				
			Produktion I / Logistik I	3 LP				
			Technologie- & Innovationsmanagement/ Marketing I	3 LP				
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3 LP	Mikroökonomie I	3 LP	Mikroökonomie II	3 LP	Math. Analyseinstrumente	3 LP
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	3 LP	Einführung in betriebsw. Anwendungssysteme	3 LP	Datenbankanwendung	6 LP	Kommunikationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung	6 LP
			Programmierung	3 LP				
<b>Informatik</b>	Technische Informatik I	3 LP	Technische Informatik II	3 LP	Theoretische Informatik	6 LP	Praktische Informatik	6 LP
<b>Statistik</b>			Statistik I	6 LP	Statistik II	6 LP		
<b>Wahlpflicht-Prüfungsleistungen</b>						3 LP		3 LP
<b>Ergänzende Prüfungsleistungen</b>						3 LP		6 LP

\* Alternativ im 3. und 4. Semester

 Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Diplomprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik; diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

Anlage 2

Studienablaufplan für das Hauptstudium Wirtschaftsinformatik:

	5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester	
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Prüfungsfachkern 1		Prüfungsfachkern 1	(zus. 12 LP)			*	
	Prüfungsfachkern 2**		Prüfungsfachkern 2**		Prüfungsfachkern 2**	(zus. 12 LP)		
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Prüfungsfachkern 3**		Prüfungsfachkern 3**		Prüfungsfachkern 3**	(zus. 12 LP)		
					Prüfungsfachkern 4		Prüfungsfachkern 4	(zus. 12 LP)
<b>Informatik</b>	Prüfungsfachkern 5		Prüfungsfachkern 5	(zus. 12 LP)	*		*	
<b>Wahlpflichtfach</b>	*		*		Prüfungsfachkern 6		Prüfungsfachkern 6	(zus. 12 LP)
<b>Sonstige Prüfungsleistungen</b>	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 9 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 12 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 12 LP	Sonstige Prüfungsleistungen	ca. 18 LP

\* Prüfungsfachkerne und sonstige Prüfungsleistungen können auch in diesen Semestern belegt werden.

\*\* Falls der Prüfungsfachkern sich über drei Fachsemester erstreckt

**Satzung vom 20.05.05 zur Änderung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 13. 03. 2001** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2001) **in der geänderten Fassung vom 09.05.2003** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2003)

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

**Artikel 1      Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 13.03.2001 in der geänderten Fassung vom 09. 05. 2003, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31. 01. 2003, Az. 3-7831-11/100-7 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift zu § 12 und wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Fachprüfungen und Modulprüfungen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.“
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „durch das Prüfungsamt“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „den Fachprüfungen“ die Worte „oder der Diplomprüfung insgesamt“ eingefügt und die Worte „für die jeweiligen Fachprüfungen“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „erforderlichenfalls“ durch die Worte „falls erforderlich“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule“ eingefügt und das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt. In Nr. 4 werden nach dem Wort „Prüfungskandidat“ die Worte „nach Maßgabe des Landesrechts“ eingefügt.
7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Mündliche Prüfungsleistungen sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat umfassen.“
8. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Prüferinnen oder“ gestrichen.

9. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.“
10. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Wird in einer Fachprüfung nur eine Prüfungsleistung erbracht, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Prüfungsfach.“
11. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ungewichtete“ durch die Worte „mit den Leistungspunkten gewichtete“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und“ durch die Worte „Fach- und Modulnoten und der Note“ ersetzt.
12. In § 8 wird der Absatz 5 neu angefügt: „Für die Bildung von Modulnoten gilt Absatz 2 entsprechend.“
13. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Studien- oder Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt. Der dritte Satz dieses Absatzes wird gestrichen.
14. Nach § 10 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 und der bisherige Absatz 3 werden zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst. Der neue Absatz 2 lautet: „In Fachkernen und anderen begründeten Fällen ist eine Fach- oder Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Regelung ist in der Studienordnung oder in der Modulbeschreibung bekannt zu geben. Diese können vorsehen, dass bestimmte Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls durch andere Prüfungsleistungen ersetzt oder mit anderen Prüfungsleistungen ausgeglichen werden können. Dabei kann auch eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Note für beide Prüfungsleistungen zusammen mindestens "ausreichend" (4,0) ist.“
15. In § 10 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Fach- oder Modulprüfung“ ersetzt.
16. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des vorletzten Semesters innerhalb der Regelstudienzeit über 90 Leistungspunkte hinaus erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag des Kandidaten zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Alternativ gelten auf Antrag des Kandidaten erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung im Wert dieser Leistungspunkte als nicht durchgeführt. Im Ausland erbrachte oder angerechnete Prüfungsleistungen fallen nicht unter diese Freiversuchsregelung.“
17. § 12 wird wie folgt insgesamt neu gefasst:  
„(1) Nicht bestandene Fachprüfungen und Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die im ersten Prüfungsversuch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.“

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung in den Pflichtmodulen gemäß § 25 Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen und nicht bestandene Modulprüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung, die nicht zu den Pflichtmodulen gemäß § 27 Abs. 3 gehören, müssen nicht wiederholt werden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.“

18. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten, darunter einen Studenten. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.“
19. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.“ Außerdem wird folgender Satz an Absatz 2 angefügt: „Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.“
20. In §14 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
21. In § 14 wird ein neuer Absatz 7 angefügt: „Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung prüfungsorganisatorischer Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.“
22. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.“ Im jetzt neu als Satz 3 bezeichneten bisherigen Satz 2 wird das Wort „SächsHG“ durch das Wort „Landesrecht“ ersetzt.
23. In § 18 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „nach Abschluss der letzten Fachprüfung“ durch die Worte „nach der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung“ ersetzt. Im Satz 7 werden nach den Worten „so wird“ die Worte „nach Ablauf der Frist“ eingefügt.
24. § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“ Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

25. Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Diplomprüfung mindestens 120 Leistungspunkte gemäß § 27 Abs. 6 erworben hat.“ Im neuen Satz 4 werden nach den Worten „Annahme der Diplomarbeit“ die Worte „und der Voraussetzung nach Satz 2“ eingefügt.
26. In § 20 Abs. 2 wird im Satz 1 das Wort „Prüfungsfachkerne“ durch das Wort „Prüfungsfächer“ ersetzt und in Satz 4 nach den Worten „Beiblatt zum Zeugnis“ die Worte „der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung“ eingefügt.
27. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und hinter dem Wort „Diplomurkunde“ die Worte „und das Diploma Supplement“ eingefügt.
28. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
29. In § 23 Abs. 4 werden nach dem Wort „Dauer“ die Worte „im kaufmännischen Bereich“ eingefügt.
30. In § 25 Abs. 2 Satz 3 bis 5 werden die Worte „wie folgt“ durch die Worte „in den folgenden Pflichtmodulen“ ersetzt. Die Worte „auch Teilprüfungen“ werden ersetzt durch „für ein Pflichtmodul auch mehrere Prüfungen“. Das Wort „Teilprüfungsleistung“ wird an zwei Stellen durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
31. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters können Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen mit insgesamt höchstens 18 Leistungspunkten, jedoch nicht aus dem Prüfungsfach nach §25 Abs. 1 Nr. 1, fehlen.“
32. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsfächern“ das Wort „(Fachprüfungen)“ eingefügt. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der zweite Teil der Diplomprüfung umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.“
33. In § 27 Abs. 2 wird zwischen dem Wort „ein“ und dem Wort „Wahlpflichtfach“ das Wort „sonstiges“ eingefügt.
34. In § 27 Abs. 3 Satz 2 werden zwischen den Worten „Prüfungsfachkerne werden“ und den Worten „aus Prüfungsleistungen“ die Worte „als spezielle Module“ eingefügt und folgende Sätze werden an § 27 Abs. 3 am Ende angefügt: „Für einzelne Fächer können in der Studienordnung Pflichtmodule festgelegt werden. Weitere Module werden aus ergänzenden Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften oder gemäß der mit anderen Fakultäten geschlossenen Vereinbarungen gebildet. Ergänzende Lehrveranstaltungen ermöglichen in der Regel zusätzliche Prüfungsleistungen in einem Modul im Umfang von zusammen 3, 6 oder 12 Leistungspunkten. Der Fakultätsrat legt den Katalog wählbarer Fachkerne und Module fest und gibt diesen als Anhang zum Studienablaufplan bekannt.“
35. Die Prüfungsfachkerne in § 27 Abs. 4 werden als Aufzählung nach Spiegelstrichen wie folgt aufgezählt:
  - „- Informationsmanagement
  - Informationssysteme im Dienstleistungsbereich
  - Informationssysteme in Industrie und Handel
  - Systementwicklung.“

36. In § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 wird das Wort „Prüfungsfachkerne“ an zwei Stellen durch die Worte „Fachkerne und Module“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ gestrichen. Zwischen dem Wort „Prüfungsausschuss“ und dem Wort „erweitert“ werden die Worte „vorübergehend eingeschränkt oder“ eingefügt.
37. An § 27 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt: „Art und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen eines Fachkerns und ergänzenden Prüfungsleistungen eines Moduls sowie ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen werden in einer Modulbeschreibung dargestellt, die jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben wird. Eine aktualisierte Kurzfassung aller Modulbeschreibungen für das kommende Studienjahr ist dem Studienablaufplan in jedem Semester als Anhang beizufügen. Für fachübergreifende Module und Fachkerne enthält diese auch die Angabe, in welchem Umfang die Leistungspunkte welchen Prüfungsfächern zugerechnet werden.“
38. § 27 Abs. 9 erhält folgende Fassung: „Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung der Fristen von § 10 Abs. 6 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 105 der insgesamt 120 erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung führt. Die fehlenden Leistungspunkte müssen bis zum Prüfungskolloquium gem. §19 Abs. 3 nachgewiesen werden.“
39. § 28 erhält folgende Fassung: „Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Aus fachlich begründeter Notwendigkeit kann etwa bei Diplomarbeiten mit experimenteller oder empirischer Aufgabenstellung die Dauer um höchstens drei Monate verlängert werden.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik ab Wintersemester 2004/05 aufnehmen.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
3. Die Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 24.01.2005, Az.: 3-7831-11/100-9.

Dresden, den 20.05.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Bekanntgabe der Korrektur von Studienablaufplänen für das Studium des "vertieft studierten Faches" Katholische Religion für die Höheren Lehramter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

Der als Anlage zur Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Katholische Religion im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 23.07.2004 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 7/2004, S. 20 und 21 veröffentlichte Studienablaufplan für Grund- und Hauptstudium lautet richtig:

**Studienablaufplan nach § 21 Abs. 4 SächsHG für das "vertieft studierte Fach" Katholische Religion im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien**

**Grundstudium**

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Semester				Bemerkung
		1.	2.	3.	4.	
<b>Theologischer Grundkurs/ Einführung in die Theologie</b>	2	1 Einführungsveranstaltung nach Angebot				P
<b>Biblische Theologie</b> Altes Testament Neues Testament	8	1 Proseminar 1 Seminar Vorlesungen				1 L
<b>Historische Theologie</b>	6	1 Proseminar Vorlesungen				1 L
<b>Systematische Theologie</b> Philosophie Religionswissenschaft Fundamentaltheologie Dogmatik Moraltheologie Christliche Soziallehre Kirchenrecht	10	1 Proseminar 1 Seminar 3 Vorlesungen				1 L
<b>Praktische Theologie</b> Religionspädagogik Fachdidaktik Liturgiewissenschaft	6	2 Vorlesungen 1 Proseminar (Religionspädagogik)				1 L
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>					

## Hauptstudium (LA Gymnasium)

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Semester					Bemerkung
		5.	6.	7.	8.	9.	
<b>Biblische Theologie</b> Altes Testament Neues Testament	8		1 Seminar 3 Vorlesungen				1 L
<b>Historische Theologie</b>	4		1 Seminar 1 Vorlesung			P R Ü F U N G S S E M E S T E R	1 L
<b>Systematische Theologie</b> Philosophie Religionswissenschaft	10		1 Seminar				1 L
Fundamentaltheologie Dogmatik Moraltheologie Christliche Soziallehre Kirchenrecht	2 8		1 Seminar 3 Vorlesungen				1 L
<b>Praktische Theologie</b> Religionspädagogik Fachdidaktik Liturgiewissenschaft	6		2 Vorlesungen 1 Seminar (Fachdidaktik)				1 L
<b>Schwerpunktfach</b>	6		3 Veranstaltungen				W
<b>Gesamt</b>	<b>34</b>						

Unter Bemerkungen sollten Aussagen zur Einordnung der Lehrveranstaltung in den Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, zur Art des Abschlusses u. ä. getroffen werden:

- L = Leistungsnachweis
- L/b = benoteter Leistungsnachweis - nur wenn eine Differenzierung erforderlich ist
- ZP = Bestandteil der Zwischenprüfung
- SP = Bestandteil der Ersten Staatsprüfung
- P = Pflichtveranstaltung; Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
- W = Wahlpflichtveranstaltung

Der als Anlage zur Studienordnung für das "vertieft studierte Fach" Katholische Religion im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 23.07.2004 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 7/2004, S. 28 veröffentlichte Studienablaufplan für das Hauptstudium lautet richtig:

### Hauptstudium (LA berufsbildende Schulen)

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Semester					Bemerkung
		5.	6.	7.	8.	9.	
<b>Biblische Theologie</b> Altes Testament Neues Testament	8	1 Seminar 3 Vorlesungen				P R Ü F U N G S S E M E S T E R	1 L
<b>Historische Theologie</b>	4	1 Seminar 1 Vorlesung					1 L
<b>Systematische Theologie</b> Philosophie Religionswissenschaft	10	1 Seminar					1 L
Fundamentaltheologie Dogmatik Moraltheologie Christliche Soziallehre Kirchenrecht	2 8						1 Seminar 3 Vorlesungen
<b>Praktische Theologie</b> Religionspädagogik Fachdidaktik Liturgiewissenschaft	6	2 Vorlesungen 1 Seminar (Fachdidaktik)					1 L
<b>Schwerpunktfach</b>	4	2 Veranstaltungen					W
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>						

Unter Bemerkungen sollten Aussagen zur Einordnung der Lehrveranstaltung in den Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, zur Art des Abschlusses u. ä. getroffen werden:

- L = Leistungsnachweis
- L/b = benoteter Leistungsnachweis - nur wenn eine Differenzierung erforderlich ist
- ZP = Bestandteil der Zwischenprüfung
- SP = Bestandteil der Ersten Staatsprüfung
- P = Pflichtveranstaltung; Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
- W = Wahlpflichtveranstaltung

## **Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main**

Bei dem International Office der Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt am Main ist am 17.05.2005 ein kleines Dienstsiegel in Verlust geraten.

### **Beschreibung:**

1 Farbdrucksiegel:	(22 mm)
Zentrum des Siegels:	Zeichnung einer „Goethe-Büste“ linksblickend
äußere Umschrift:	JOHANN WOLFGANG GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT (in Großbuchstaben)
innere Umschrift:	Der Präsident
Kennung - Nr.:	6

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel verlustig gemeldet. Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Johann Wolfgang Goethe- Universität um Unterrichtung.  
(Rechtsabteilung Tel.: 069 / 798 - 28770)

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Erziehungswissenschaften**  
**Studienordnung**  
**für das „studierte Fach“ Grundschuldidaktik**  
**im Studiengang Lehramt an Grundschulen**

Vom 20.06.2005

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

(Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Abschluss des Grundstudiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Prüfungsverfahren
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung Lehramter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik für das Lehramt an Grundschulen.

## **§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen**

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind im „studierten Fach“ Grundschuldidaktik von den Studierenden, die im Gebiet D Englisch in der Grundschule oder Russisch in der Grundschule gewählt haben, besondere Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse muss zu Studienbeginn durch einen Eingangstest und ein Interview (Englisch in der Grundschule) bzw. durch einen Eingangstest (Russisch in der Grundschule) erbracht werden.

## **§ 3 Ziele des Studiums**

Die Studierenden sollen sich während des Studiums des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik fachwissenschaftliche, fachdidaktische sowie gegebenenfalls fachpraktische und künstlerische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den von ihnen gewählten Gebieten aneignen, die als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Lehramt an Grundschulen erforderlich sind sowie auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nach bestandener Erster Staatsprüfung und die spätere Ausübung des Lehrerberufs vorbereiten.

## **§ 4 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Erste Staatsprüfung 7 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester.

(2) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

(3) Der Studienumfang des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik beträgt mindestens 36, höchstens 40 SWS.

## **§ 5**

### **Inhalt und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik umfasst gemäß § 26 Abs. 2 LAPO I folgende Gebiete:

- Gebiet A: Deutsch,
- Gebiet B: Mathematik,
- Gebiet C: Heimatkunde- und Sachunterricht,
- Gebiet D: Englisch in der Grundschule **oder** Russisch in der Grundschule **oder** Ethik **oder** Kunsterziehung **oder** Musik **oder** Evangelische Religion **oder** Katholische Religion **oder** Sport **oder** Werken.

Wenn nicht Deutsch oder Mathematik als „studiertes Fach“ gewählt wurde, muss der aus dem Gebiet D gewählte Bereich dem jeweils „studierten Fach“ entsprechen.

(2) Das Gebiet, das dem jeweils gewählten „studierten Fach“ entspricht, wird im Studium des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik mit 4 Semesterwochenstunden studiert. In den anderen drei Gebieten sind hier jeweils 12 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein dreisemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt.

(4) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

## **§ 6**

### **Abschluss des Grundstudiums**

(1) Das Grundstudium wird durch eine akademische Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung kann im 3. Semester, muss jedoch spätestens im 5. Semester absolviert werden (s. Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium).

(2) Als Leistungsnachweis, der gemäß § 21 SächsHG bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen ist, gilt eine der Prüfungsleistungen, die im Grundstudium studienbegleitend (gemäß § 6 Abs. 4 dieser Ordnung) abgelegt wurde.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Gebiet D Englisch in der Grundschule ist der Nachweis eines dreimonatigen Auslandsaufenthalts im englischsprachigen Raum (gilt in Verbindung mit § 40 LAPO I). Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Gebiet D Russisch in der Grundschule ist der Nachweis eines dreimonatigen Auslandsaufenthalts im russischsprachigen Raum (gilt in Verbindung mit § 54 LAPO I).

(4) Die Zwischenprüfung im „studierten Fach“ Grundschuldidaktik besteht aus je einer Teilprüfung in den vier Gebieten der Grundschuldidaktik (A, B, C, D), die gem. § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 LAPO I zu studieren sind. Die Teilprüfungen bestehen aus Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abgelegt werden. In dem Gebiet, das dem vom Studierenden gewählten „studierten Fach“ gemäß § 26 Abs. 2 LAPO I entspricht, besteht die

Teilprüfung aus einer Prüfungsleistung, die in der Pflichtlehrveranstaltung des Grundstudiums erbracht wird (vgl. Anlage - im Studienablaufplan gekennzeichnete Lehrveranstaltungen mit „PSt.“). In den anderen drei Gebieten bestehen die Teilprüfungen aus folgenden Prüfungsleistungen:

- Gebiet A: Deutsch
  - Fachliche Grundlagen zur Gestaltung des Sprachunterrichts
  - Sprachdidaktik für Grundschullehrer
  - Didaktik des Schriftspracherwerbs und Erstschreibunterricht
- Gebiet B: Mathematik
  - Grundlegende Begriffe der Mathematik
  - Grundkurs Mathematikdidaktik
  - Arithmetik für Grundschullehrer
- Gebiet C: Heimatkunde- und Sachunterricht
  - Inhalte und Verfahren des Sachunterrichts
  - Integrativer Sachunterricht
- Gebiet D (entsprechend der Festlegungen des § 26 Abs. 4 LAPO I):

Englisch in der Grundschule

- Pronunciation and Intonation (General Language Course - GLC 1)
- Englisch in der Grundschule I
- Theorie und Praxis der Kinder- und Unterrichtssprache I

**oder** Russisch in der Grundschule

- Phonetik/ Phonologie
- Russisch in der Grundschule
- Kinder- und Unterrichtssprache I

**oder** Ethik

- Grundprobleme der Ethik
- Didaktik der Ethik für die Grundschule

**oder** Kunsterziehung

- Einführung in das Fach Kunsterziehung

**oder** Musik

- Ziele und Inhalte der Lernbereiche Singen und Musizieren
- Ziele und Inhalte der Lernbereiche Musikhören, Bewegen und Tanzen

**oder** Evangelische Religion

- Biblische Theologie oder
- Systematische Theologie oder
- Praktische Theologie/ Religionspädagogik

**oder** Katholische Religion

- Biblische Theologie\* oder
- Systematische Theologie\* oder
- Historische Theologie\* oder
- Praktische Theologie\*

\*Für die 1. Staatsprüfung muss ein Leistungsnachweis aus einem anderen als dem für die Prüfungsleistung gewählten Gebiet vorgelegt werden. Historische Theologie ist für diesen Leistungsnachweis nicht wählbar.

**oder** Sport

- Ausgewählte sportbiologische Grundlagen
- Kleine Spiele

- oder** Werken
- Fertigungstechnik Werken
  - Modellbau Werken
  - Konzeptionelle Grundlagen des Werkens

## **§ 7**

### **Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende eines Studienabschnittes. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist in folgenden Didaktiken gemäß § 30 Abs.1 LAPO I je ein Leistungsnachweis im Hauptstudium zu erbringen:

- Didaktik Deutsch mit Erstlese- und Erstschreibunterricht,
- Didaktik Mathematik mit Anfangsunterricht,
- Didaktik Heimatkunde- und Sachunterricht,
- Didaktik eines Bereichs: Englisch in der Grundschule **oder** Russisch in der Grundschule **oder** Ethik **oder** Kunsterziehung **oder** Musik **oder** Evangelische Religion **oder** Katholische Religion **oder** Sport **oder** Werken.

(3) Ein Leistungsnachweis kann aufgrund einer individuellen oder einer Gruppenleistung erworben werden. Im Falle einer Gruppenleistung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und jede für sich den Anforderungen an eine selbstständige Leistung entsprechen.

(4) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 8**

### **Prüfungsverfahren**

(1) Das Prüfungsverfahren wird durch §§ 4 bis 30 LAPO I geregelt.

(2) Mündliche Prüfungen werden gemäß § 27 Abs. 4 LAPO I in jedem Gebiet des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 30 Minuten.

(3) Praktische Prüfungen werden gemäß § 30 Abs. 3 LAPO I in einem der folgenden Bereiche durchgeführt, sofern dieser aus dem Gebiet D des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik gewählt wurde:

- in Musik, bestehend aus Instrumentalspiel, Sologesang und Liedbegleitung,
- in Kunsterziehung, bestehend aus Objektgestaltung, Grafik oder Farbgestaltung, wobei die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen sind,
- in Sport, bestehend aus leichtathletischen Übungen, Turnübungen, gymnastisch-tänzerischen Übungen oder Schwimmen, Spielen und Spielformen,
- in Werken, bestehend aus Konstruieren und Bauen, wobei die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen sind.

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 30 Minuten.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die Lehrenden beraten Studierende zu Fragen der Studiengestaltung und der Vorbereitung auf die Prüfungen.

(2) Das Regionalschulamt Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen berät die Studierenden in Fragen der Organisation der Abschlussprüfungen; für die Durchführung der Zwischenprüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät Erziehungswissenschaften zuständig.

(3) Eine Beratung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes
- nach nicht bestandener Prüfung
- vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums.

(4) Studierende, die gemäß § 21 SächsHG bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbringen, müssen im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(5) Studierende, die die akademische Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des 5. Semesters bestanden haben, müssen im 5. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.06.2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

## **Gliederung des Studiums im „studierten Fach“ Grundschuldidaktik (Studienablaufplan nach § 21 Abs. 4 SächsHG)**

Der Studienablaufplan hat empfehlenden Charakter und enthält das regelmäßige Lehrprogramm. Dabei werden die für ungerade Semesterzahlen bestimmten Lehrveranstaltungen i. d. R. im Wintersemester, die für gerade Semesterzahlen bestimmten i. d. R. im Sommersemester angeboten.

Der Studienablaufplan berücksichtigt nicht die zusätzlichen Lehrveranstaltungen, die einem vertieften und ergänzenden Studium dienen.

Bemerkungen:

- L = Leistungsnachweis
- L\* = 1 Leistungsnachweis zur Wahl
- TL = Teilleistung zum Leistungsnachweis
- TL\* = Teilleistung zum Leistungsnachweis zur Wahl
- ZP = Bestandteil der Zwischenprüfung
- ZP\* = Prüfungsleistung in einem der Teilgebiete
- P = Pflichtveranstaltung; Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
- WP = Wahlpflichtveranstaltung; eine Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
- PP = Bestandteil der praktischen Prüfung
- PSt. = Pflichtveranstaltung für Studierende des jeweiligen studierten Faches (gem. § 26 (3) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13.03.2000 und gem. § 5 (2) dieser Ordnung)
- PSt.\* = Wahlpflichtveranstaltung für Studierende des jeweiligen studierten Faches (gem. § 26 (3) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13.03.2000 und gem. § 5 (2) dieser Ordnung)
  - <sup>a</sup> davon zwei Lehrveranstaltungen zur Wahl
  - <sup>b</sup> davon drei Lehrveranstaltungen zur Wahl

**Gebiet A: Deutsch**

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Fachliche Grundlagen zur Gestaltung des Sprachunterrichts	2 SWS	1.	P, ZP
Sprachdidaktik für Grundschullehrer	2 SWS	2.	P, ZP
Didaktik des Schriftspracherwerbs und Erstschreibunterricht	2 SWS	3.	P, ZP, PSt.
Didaktik des Schriftspracherwerbs und Erstleseunterricht	2 SWS	4.	P, TL, PSt.*

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Rezeption und Produktion von Texten in der Grundschule	2 SWS	5.	P, TL, PSt.*
Ausgewählte Probleme der Literatur und Kinderliteratur	2 SWS	6.	P, TL

**Gebiet B: Mathematik**

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Grundlegende Begriffe der Mathematik	2 SWS	1.	P, ZP
Grundkurs Mathematikdidaktik	2 SWS	2.	P, ZP, PSt.
Arithmetik für Grundschullehrer	2 SWS	3.	P, ZP
Geometrie für Grundschullehrer	2 SWS	4.	P, TL

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Methodik der Grundschulmathematik I	2 SWS	5.	P, TL, PSt.*
Methodik der Grundschulmathematik II	2 SWS	6.	P, TL, PSt.*

## Gebiet C: Heimatkunde- und Sachunterricht

### Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Inhalte und Verfahren des Sachunterrichts	2 SWS	1.	P, ZP
Integrativer Sachunterricht	2 SWS	2.	P, ZP
Geschichte und Konzeptionen des Sachunterrichts	2 SWS	2. oder 3.	P
Sachunterricht gestalten	2 SWS	4.	P

### Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Planung, Begründung, Durchführung und Auswertung von Exkursionen und Projekten	2 SWS	4. – 6.	P
Sexualerziehung und geschlechtsspezifische Interaktion <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Medienanalyse <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Kindzentrierte Gesprächspraxis <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Verkehrserziehung <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Gesundheitserziehung und Konfliktbewältigung <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Umwelterziehung und Schulgartenarbeit <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Entdecken und Experimentieren	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*

**Gebiet D** (entsprechend der Festlegungen des § 26 Abs. 4 LAPO I ist einer der folgenden Bereiche zu wählen):

1. Englisch in der Grundschule  
Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Pronunciation and Intonation (GLC 1)	2 SWS	1.	P, ZP
Englisch in der Grundschule I	2 SWS	2. oder 3.	P, ZP, PSt.
Theorie und Praxis der Kinder- und Unterrichtssprache I	2 SWS	2. oder 3.	P, ZP
3-monatiger Auslandsaufenthalt			P

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Theorie und Praxis der Kinder- und Unterrichtssprache II	2 SWS	4. oder 5.*	P, TL
Englisch in der Grundschule II	2 SWS	4. oder 5.*	P, TL, PSt.
Interkulturelles Lernen <b>oder</b>	2 SWS	6.	WP, TL*
Neue Medien	2 SWS	6.	WP, TL*

\* Diese Lehrveranstaltung kann bereits im Grundstudium absolviert werden!

2. Russisch in der Grundschule  
Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Phonetik/ Phonologie	2 SWS	1.	P, ZP
Russisch in der Grundschule I	2 SWS	2. oder 3.	P, ZP
Kinder- und Unterrichtssprache I	2 SWS	2. oder 3.	P, ZP, PSt.

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Kinder- und Unterrichtssprache II	2 SWS	4. oder 5.*	P, TL, PSt.
Russisch in der Grundschule II	2 SWS	4. oder 5.*	P, TL
Interkulturelles Lernen <b>oder</b>	2 SWS	6.	WP, TL*
Neue Medien	2 SWS	6.	WP, TL*

\* Diese Lehrveranstaltung kann bereits im Grundstudium absolviert werden!

### 3. Ethik

#### Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Grundprobleme der Ethik	2 SWS	1. – 4.	P, ZP, L* PSt.
Didaktik der Ethik für die Grundschule	2 SWS	1. – 4.	P, ZP
Religionskunde	2 SWS	1. – 4.	P
Grundprobleme der praktischen Philosophie: Anthropologie, Rechts- und Sozialphilosophie oder politische Philosophie	2 SWS	1. – 4.	P

#### Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Grundprobleme der angewandten Ethik: Umwelt-Ethik oder Medizin-Ethik	2 SWS	5. oder 6.	P, L*, PSt.
Methoden des Ethikunterrichts in der Grundschule	2 SWS	5. oder 6.	P

#### 4. Kunsterziehung

##### Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Einführung in das Fach Kunsterziehung (Grafik, Malerei, Plastik; experimentelle bildnerische Verfahren)	4 SWS	1. – 4.	P, ZP, PSt.
Grafik <b>oder</b>	2 SWS	1. – 4.	WP
Malerei <b>oder</b>	2 SWS	1. – 4.	WP
Plastik	2 SWS	1. – 4.	WP

##### Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Kunstdidaktische Grundposition	2 SWS	5. oder 6.	P, L
Psychologische Probleme des bildnerischen Schaffens mit Kindern und Jugendlichen	2 SWS	5. oder 6.	P
Grafik <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP
Malerei <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP
Plastik	2 SWS	5. oder 6.	WP

## 5. Musik

### Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Ziele und Inhalte der Lernbereiche Singen und Musizieren	2 SWS	1. – 4.	P, ZP, PSt.*
Ziele und Inhalte der Lernbereiche Musik-hören und Bewegungen und Tanzen	2 SWS	1. – 4.	P, ZP, PSt.*
Stimmbildung <b>oder</b>	1 SWS	2. – 4.	WP, PP
Interpretation	1 SWS	2. – 4.	WP, PP
Instrumental Ausbildung 1 <b>oder</b>	1 SWS	2. – 4.	WP, PP
Instrumental Ausbildung 2	1 SWS	2. - 4.	WP, PP
Musiklehre/Gehörbildung <b>oder</b>	2 SWS	1. - 4.	WP, TL*
Elementarer Tonsatz <b>oder</b>	2 SWS	1. – 4.	WP, TL*
Chorsingen	2 SWS	1. - 4.	WP

### Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	2 SWS	5. oder 6.	P, PSt.
Kinderchorleitung <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Gruppenmusizieren und Improvisation <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Kindertanz <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Musik für Kinder <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Fächerübergreifende Projekte <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Gruppenmusizieren Keyboard <b>oder</b>	1 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Gruppenmusizieren Flöte <sup>a</sup> <b>oder</b>	1 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Chorsingen	2 SWS	5. oder 6.	WP

## 6. Evangelische Religion

### Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Biblische Theologie I	2 SWS	1. – 4.	P, ZP*
Systematische Theologie I	2 SWS	1. – 4.	P, ZP*
Praktische Theologie/ Religionspädagogik	2 SWS	1. – 4.	P, ZP*, PSt.

### Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Fachdidaktik	2 SWS	5. oder 6.	P, L*, PSt.
Biblische Theologie II	2 SWS	5. oder 6.	P, L*
Systematische Theologie II	2 SWS	5. oder 6.	P, L*

## 7. Katholische Religion

### Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Praktische Theologie/ Religionspädagogik	2 SWS	1. oder 2.	P, ZP*, PSt.
Biblische Theologie I	2 SWS	1. – 4.	P, ZP*
Systematische Theologie I	2 SWS	1. – 4.	P, ZP*
Historische Theologie	2 SWS	3. oder 4.	P, ZP*

### Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Fachdidaktik	2 SWS	5. oder 6.	P, PSt.
Biblische Theologie II <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP
Systematische Theologie II	2 SWS	5. oder 6.	WP

## 8. Sport

### Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Sportdidaktische Grundlagen (Teil I bis III)	3 SWS	1. – 4.	P
Ausgewählte sportbiologische Grundlagen	1 SWS	1. – 4.	P, ZP
Kleine Spiele	1 SWS	1. – 4.	P, ZP
Spielformen	1 SWS	1. – 4.	P
Leichtathletische Übungen	1 SWS	1. – 4.	P
Anfängerschwimmen	1 SWS	1. – 4.	P

### Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Turnübungen	1 SWS	5. oder 6.	P
Gymnastisch-tänzerische Übungen <b>oder</b>	1 SWS	5. oder 6.	WP
Freizeitspiele <b>oder</b>	1 SWS	5. oder 6.	WP
Integrative Sportspielvermittlung <b>oder</b>	1 SWS	5. oder 6.	WP
Bewegte Grundschule <b>oder</b>	1 SWS	5. oder 6.	WP
Volleyball <b>oder</b>	1 SWS	5. oder 6.	WP
Basketball <b>oder</b>	1 SWS	5. oder 6.	WP
Erlebnispädagogik <b>oder</b>	1 SWS	5. oder 6.	WP
Handball <b>oder</b> Fußball <b>oder</b>	1 SWS 1 SWS	5. oder 6. 5. oder 6.	WP WP
Leichtathletik (Teil II) <b>oder</b>	1 SWS	5. oder 6.	WP
Turnübungen (Teil II)	1 SWS	5. oder 6.	WP

## 9. Werken

### Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Fertigungstechnik Werken	2 SWS	1.	P, ZP
Modellbau Werken	2 SWS	2.	P, ZP
Ziele, Inhalte und Methoden des Werkens	2 SWS	3.	P
Konzeptionelle Grundlagen des Werkens, Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	2 SWS	4.	P, ZP

### Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Textilgestaltung Werken <sup>a</sup> <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Papierbearbeitung Werken <sup>a</sup> <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Holzbearbeitung Werken <sup>a</sup> <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Projekte in der Grundschule (Buchbinden) <sup>a</sup> <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Projekte in der Grundschule (Spielzeuggestaltung) <sup>a</sup> <b>oder</b>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Projekte in der Grundschule (Freie Modellgestaltung) <sup>a</sup>	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*

## **Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Statik und Dynamik der Tragwerke der Fakultät Bauingenieurwesen**

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 die Ordnung des o. g. Instituts mit Auflagen genehmigt.

Die geänderte Fassung liegt nun vor. Die Ordnung ist damit erlassen. Sie liegt im Dekanat der Fakultät Bauingenieurwesen zur Einsichtnahme aus.

## **Berichtigung/Ergänzung zur Bekanntgabe der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung, Medienpraxis vom 22.04.2005** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2005)

1. In der Anlage 1 (Modulbeschreibungen) der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung, Medienpraxis vom 22.04.2005 lautet der Modulname für das Modul 9b in Übereinstimmung mit Studien- und Prüfungsordnung korrekt: Beziehungen zwischen Politik und PR (Forschungsprojekt).

2. Bekanntgabe der Anlage 2 (Studienablaufplan Kernbereich, Allgemeine Qualifikation und Ergänzungsbereiche) der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienforschung, Medienpraxis vom 22.04.2005

## Anlage 2: Studienablaufplan

### Kernbereich und Allgemeine Qualifikation

Orientierungsphase		Vertiefungsphase		Projektphase	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6 Semester
<b>Kernbereich</b>					
Modul 1: Grundlagen der Kommunikationsforschung (10 C)	Modul 4: Grundlagen der Medienstruktur und –organisation (9 C)	Modul 5: Medienstruktur und –entwicklung (10C)	Modul 6a: Öffentliche Meinung (12 C) <i>oder</i>	Modul 9a: Medien- und Meinungs- forschung (FP) (15 C) <i>oder</i>	Modul 11: Reflexion (5 C)
Modul 2: Grundlagen Forschungsmethoden (14 C)			Modul 6b: PR/Polit. Kommunikation (12 C)	Modul 9b: Beziehungen zwischen Politik und PR (FP) (15 C)	BA-Arbeit (12 C)
Modul 3: Grundlagen Medienpraxis (6 C)		Modul 7: Forschungsmethoden (12 C)		Modul 10: Qualifikation für den Berufseinstieg (8 C)	Kolloquium (3 C)
		Modul 8a: Publikumsforschung (9 C) <i>oder</i>			
		Modul 8b: Medienpraxis (9 C)			
<b>Allgemeine Qualifikation</b>					
Modul AQUA1 (10C)					Modul AUQA2: Berufspraktikum

## Ergänzungsbereiche

Orientierungsphase		Vertiefungsphase		Projektphase	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6 Semester
<b>Politikwissenschaft</b>					
Modul POL-BM-THEO-KW: Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte (7 C)	Modul POL-BM-IB-KW: Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen (7 C)	Modul POL-BM-SYS-KW: Einführung in das Studium der politischen Systeme (7 C)	Modul POL-AUFBAU-KW: Politik und Öffentlichkeit praktisch (14 C)		-/-
<b>Soziologie</b>					
Modul Soz GM 01 E: Grundmodul Einführung in die Soziologie/ Soziologische Theorie (14 C)		Modul Soz GM 04 E: Grundmodul Mikrosoziologie (8 C)			-/-
	Modul Soz GM 05 E: Grundmodul Makrosoziologie (8 C)		Modul Soz AM 04 E: Aufbaumodul Makrosoziologie (5 C)		
<b>Medieninformatik</b>					
Modul M1: Algorithmen und Datenstrukturen (7 C)	Modul M2: Programmierung (7 C)	Modul M3: Medien und Medienströme (7 C)	Modul M4: Grundlagen der Gestaltung (7 C)	Modul M5: Einführung Mediengestaltung (7 C)	-/-